

Erläuterungen zum Umlagenachweis Beamtenversorgung

Nachfolgend geben wir Ihnen kurze Hinweise zur Bedeutung der Abkürzungen und den Arten der Aufnahme sowie Kürzungszeiten.

I. Abkürzungen

- Stellenz. = Stellenzulage, diese wird automatisch bei Teilzeitbeschäftigungen angepasst und braucht von Ihnen nicht korrigiert zu werden
- Mult. = Multiplikator entsprechend §§ 31 und 32 der Kassensatzung
- Aufn.Art = Art der Aufnahme, siehe nachfolgende Übersicht II.
- Kürz.Art = Feld ist bei einer Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung gefüllt, siehe nachfolgende Übersicht III.
- TZ-Faktor = Faktor der Teilzeitbeschäftigung mit bis zu 4 Nachkommastellen
- Ende
- TZ/BU/WZ = Enddatum der Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung und Ende der Amtszeit bei Wahlbeamten

II. Aufnahmearten

- 1) aktive Beamtinnen/Beamte
- 2) aktive Beamtinnen/Beamte mit Nachfolgeregelung
- 3) Dienstordnungsangestellte
- 4) Dienstordnungsangestellte mit Nachfolgeregelung
- 5) Privatdienstvertrag
- 6) Privatdienstvertrag mit Nachfolgeregelung
- 7) Umlagepflicht für unbesetzte Stellen
- 8) Statistischer Fall

III. Art der Kürzungszeiten

- 1) Teilzeit – familiäre Gründe § 62 NBG;
hierunter wird auch die erziehungsgeldunschädliche Tätigkeit geführt
- 2) Teilzeit – sonstige Gründe § 61 NBG
- 3) Altersteilzeit § 63 NBG
Zeit ist nach § 6 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG zu 90% ruhegehaltfähig
- 4) Teildienstfähigkeit
Zeit ist nach §§ 6 Abs. 1 Satz 5 und 13 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG mindestens zu 66,67% ruhegehaltfähig, bei höherer Arbeitszeit entsprechend dem Teilzeitumfang
- 5) Elternzeit – keine Umlagezahlung
- 6) Beurlaubung – familiäre Gründe § 62 NBG – keine Umlagezahlung
- 7) Beurlaubung – sonstige Gründe § 64 NBG – keine Umlagezahlung
- 8) Sonderurlaub – keine Umlagezahlung
- 9) Sonderurlaub ruhegehaltfähig – voll umlagepflichtig
- 10) einstweiliger Ruhestand – keine Umlagezahlung